

Autokäufer muss bei Rücktritt vom Vertrag für Nutzung des Pkw zahlen

Der Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe hatte sich in seinem Urteil vom 16.09.2009 (VIII ZR 243/08) mit der Frage zu beschäftigen, inwieweit der Käufer eines mangelhaften Pkw bei der Rückabwicklung des Kaufvertrages dem Verkäufer eine Entschädigung für die Nutzung des Autos zahlen muss.

Im zu entscheidenden Fall, hatte der Käufer eines Gebrauchtwagens, wegen zahlreicher Mängel, den Rücktritt vom Kaufvertrag erklärt.

Der Händler nahm den Wagen zurück. Er weigerte sich jedoch den vollen Kaufpreis zurückzuzahlen. Der Kfz- Händler verlangte, dass sich der Käufer, welche zwischenzeitlich 36.000 Kilometer mit dem Wagen gefahren war, den Wert der Nutzung des Fahrzeuges anrechnen lassen muss. Nach seiner Berechnung waren dies 3.000,00 EUR, welche er von dem Kaufpreis abzog.

Damit war der Käufer nicht einverstanden und klagte.

Der BGH wies die Klage ab.

In seinem Urteil stellt der BGH zunächst klar, dass im Rahmen der Rückabwicklung des Kaufvertrages dem Verkäufer ein Anspruch auf Nutzungsentschädigung zusteht. Der Käufer muss sich also den Wert für die Nutzung des Pkw, zwischenzeitlich legte er 36.000 Kilometer mit dem Auto zurück, anrechnen lassen. Er muss somit dem Verkäufer Wertersatz für die Nutzung des Pkw zahlen.

Das Urteil macht darüber hinaus die unterschiedlichen Rechtsfolgen von Rücktritt und Nachlieferung deutlich.

Der Rücktritt vom Vertrag hat die vollständige Rückabwicklung des Vertrages zur Folge, also Rückgabe des Pkw und Rückerstattung des Kaufpreises, aber eben auch die Zahlung von Wertersatz für die Nutzung des Autos.

Bei der Nachlieferung, bleibt der Kaufvertrag bestehen. Es wird lediglich die mangelhafte Sache gegen eine mangelfreie umgetauscht. In diesem Rahmen ist grundsätzlich kein Wertersatz für die zwischenzeitliche Nutzung der mangelhaften Sache zu zahlen.